

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „European Studies“

Vom 9. September 2013

Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW. Schl.-H. 2013, S. 72

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 9. September 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 26. Juni 2013 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „European Studies“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 3. September 2012 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Anerkennung besonderer Bedürfnisse „Härtefallregelung“

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der oder des Studierenden ist der Fall gleichgestellt, dass eine Studierende oder ein Studierender wegen der Betreuung oder der Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise abzulegen.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(5) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung

in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 9. September 2013

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Universität Flensburg